



Noerr



Böse Überraschungen bei Supply-Chain-Finance- Strukturen vermeiden: Rechtliche und bilanzielle Herausforderungen beim Factoring

km Unternehmertag 2017

Wolf Stumpf, Partner, Noerr LLP

Tino Gallert, Senior Manager, KPMG AG

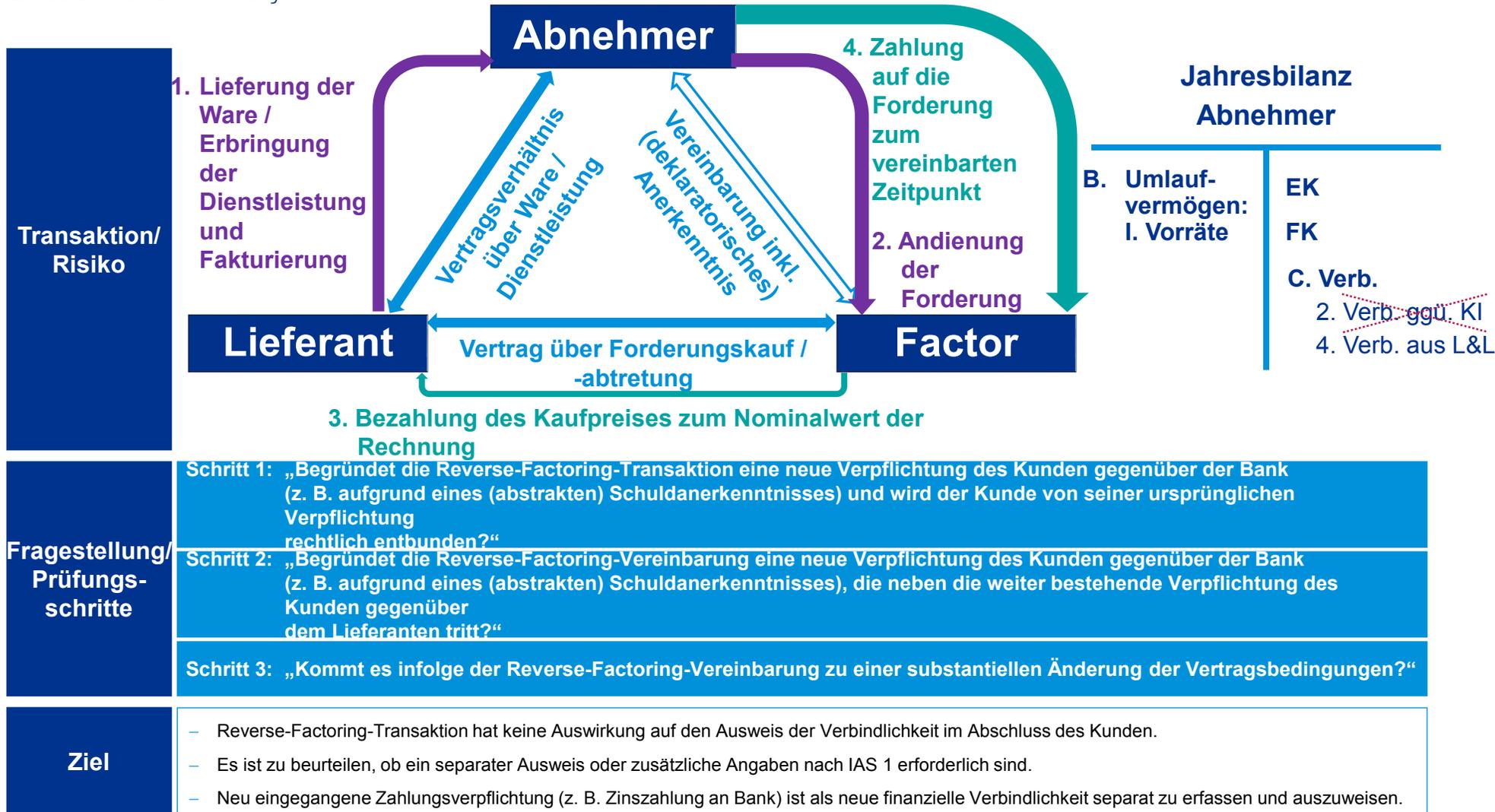
Düsseldorf, 13. Juli 2017



Agenda

1. Reverse-Factoring-Tranaktionen - Executive Summary
2. Definition und Charakteristika von Reverse-Factoring-Transaktionen
3. Rechtliche Gestaltung von Reverse-Factoring-Transaktionen
4. Prüfungsschritte nach IFRS 9 / IDW RS HFA 48
5. Prüfungsschema Forderungsabgang
6. Factoring Transaktionen: Standardfall
7. Factoring Transaktionen: Konstellationen mit Auslandsbezug
 - 7.1 Fallbeispiel 1
 - 7.2 Fallbeispiel 2

Executive Summary



Definition und Charakteristika von Reverse-Factoring-Transaktionen 1/2 (IDW RS HFA 48, Abschnitt 3.2.3.1)

Definition

In einer Reverse-Factoring-Transaktion verständigen sich der Gläubiger (Lieferant) und der Schuldner (Kunde) auf einen Verkauf bestehender und/oder künftiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an eine Bank, ein Factoringunternehmen oder eine ähnliche Vertragspartei (nachfolgend: „Bank“).

Zivilrechtliche Bedeutung bilanzieller Änderungen

- Relevanz für Kreditfinanzierung → **Finanzkennzahlen (Covenants)**
- Absicherung gegen Zahlungsausfall in der Regel durch **Warenkreditversicherung**
 - Einstufung als Geldkredit könnte zum Wegfall der Absicherung mittels Warenkreditversicherung führen
- Daneben Risiken durch Einstufung als Geldkredit in der Insolvenz des Debtors (Aussonderungsrecht?)
 - **BGH-Urteil vom 08.05.2014 (IX ZR 128/12):** Bedeutungswandel (Vorbehalts-) Eigentum?
 - nach BGH denkbar wg. Überleitung des Eigentumsvorbehalts auf den Factor (als etwaiger Geldkreditgeber)
 - Im konkreten Fall für echtes Factoring nach BGH kein Bedeutungswandel (Abtretung der Kaufpreisforderung umfasst Abtretung des Rücktrittsrechts
 - Vorbehaltseigentum sichert weiterhin Warenkredit (Rückgewähr)

Charakteristika	<p>Änderung der Vertragsbedingungen der ursprünglichen Verbindlichkeit des Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verlängerung des Zahlungsziels (über branchenübliches Maß),– Vereinbarung zusätzlicher Zinszahlungen oder– Erklärung eines Einredeverzichts durch den Kunden -> Tw. Einredeverzicht nur ggü. Bank; Einwendungen/Einreden ggü. Lieferant möglich
Beispiele	<p>Zweiparteivereinbarungen (Verständigung zwischen Lieferant und Kunde auf Forderungsverkauf)</p> <p>Dreiparteienvereinbarung (Lieferant, Kunde und Bank beschließen, dass die Bank die Forderungen des Lieferanten erwirbt und der Kunde seine Verpflichtung unter geänderten vertraglichen Bedingungen zu erfüllen hat).</p> <p>Üblich sind in der Praxis sowohl Vereinbarungen mit Factoringunternehmen als auch Plattformlösungen von Banken (Supplier Finance Arrangements)</p>

Rechtliche Gestaltung von Reverse-Factoring-Transaktionen 1/3 (IDW RS HFA 48, Abschnitt 3.2.3.1)

Rechtliche Gestaltung

Verkauf der Forderung (schuldrechtliche Ebene) und Erfüllung/Vollziehung des Verkaufs (dingliche Ebene) ist nach deutschem Zivilrecht zu unterscheiden.

Vollziehung des Verkaufs (dingliche Ebene):

- Abtretung der Forderung (Wechsel der Inhaberschaft der Forderung), der neue Gläubiger (Bank) tritt an die Stelle des bisherigen Gläubigers (Lieferant, § 398 Satz 2 BGB).
- Schuldner (Kunde) übernimmt gegenüber der Bank eine neue, selbstständige Verpflichtung (z. B. konstitutives Schuldanerkenntnis)
-> Neue Verpflichtung:
 - ersetzt die ursprüngliche Verpflichtung.
 - Lieferant verzichtet auf seinen Anspruch gegenüber dem Kunden
 - Kunde ist fortan allein der Bank gegenüber verpflichtet, oder
 - Tritt neben die weiter bestehende Verbindlichkeit der Kunden gegenüber dem Lieferanten.

Handlungs-
empfehlungen

Vermeidung **abstrakter Schuldanerkenntnisse**

- Schwerpunkt der Regelung in Rahmenvertrag Lieferant-Factor (nicht in der vertraglichen Beziehung zum Abnehmer)
 - Vereinbarung von Pflichten des Abnehmers ggü. Lieferant (ggf. Übertragung der hieraus folgenden Rechte des Lieferanten an den Factor)
- Zahlungsziele / Einwendungsverzicht vor Abschluss Reverse Factoring-Vertrag
 - Branchenübliches Maß
 - Unabhängig von etwaigem Ankauf der Forderungen
 - Da Forderung mit entsprechendem Zahlungsziel bzw. beschränkter Einwendungsmöglichkeit entsteht, zivilrechtl. keine Modifizierung durch Reverse Factoring-Vertrag
- Übernahme der mit dem Reverse Factoring verbundenen Kosten durch den Lieferanten
- Auswirkung des Einwendungsverzichts / Wahrscheinlichkeit von Mängleinreden kann für bilanzielle Bewertung relevant sein
 - Funktionierende Wareneingangskontrolle

Handlungs-
empfehlungen

- **Einzelfallbetrachtung / derzeit diskutierte Lösungsansätze:**
 - Beitritt des Debtors zu Veritätsgarantie
 - Vereinbarung einer Schadensersatzpflicht des Debtors, falls Factor nicht Forderungsinhaber wird / Zahlung auf abgetretene Forderung nicht an Factor gelangt
 - Begründung eines Auftragsverhältnisses, wonach Kaufpreiszahlung auf abgetretene Forderung an Lieferant im Auftrag des Debtors erfolgt
- idealerweise frühzeitige Abstimmung mit Abschlussprüfer

**Prüfungs-
schritte**

Schritt 1:

Begründet die Reverse-Factoring-Transaktion eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank (z. B. aufgrund eines (abstrakten) Schuldanerkenntnisses) und wird der Kunde von seiner ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden?

Schritt 2:

Begründet die Reverse-Factoring-Vereinbarung eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank (z. B. aufgrund eines (abstrakten) Schuldanerkenntnisses), die neben die weiter bestehende Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Lieferanten tritt?

Schritt 3:

Kommt es infolge der Reverse-Factoring-Vereinbarung zu einer substantiellen Änderung der Vertragsbedingungen?

Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten - Schritt 1 (IDW RS HFA 48, Abschnitt 3.2.3.2)

Schritt 1: „Begründet die Reverse-Factoring-Transaktion eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank (z.B. aufgrund eines Schuldanerkenntnisses) und wird der Kunde von seiner ursprünglichen Verpflichtung rechtlich entbunden?“

- Gläubigerwechsel infolge einer Abtretung stellt für sich betrachtet keine rechtliche Entbindung nach IFRS 9.3.3.1 i. V. m. IFRS 9.B3.3.1 dar.
- Abtretung lässt ursprüngliche Verbindlichkeit der Schuldners inhaltlich unverändert bestehen, es ändert sich ausschließlich der Gläubiger.
- Nach IFRS 9.3.3.1 i. V. m. IFRS 9.B3.3.1 kommt es nicht auf den Wechsel des Gläubigers, sondern auf den Inhalt der Verpflichtung des Schuldners an.



Beurteilung mit Schritt 2 und ggfs. Schritt 3 weiterführen

- Lieferant verzichtet nicht auf seinen Anspruch aus der Reverse-Factoring-Transaktion.



- Lieferant verzichtet auf seinen Anspruch aus der Reverse-Factoring-Transaktion.
- Verbindlichkeit des Kunden besteht gegenüber der Bank (z. B. aufgrund eines Schuldanerkenntnisses (Fall 2 (a))).



- **Kunde bucht die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen aus.**
- **Kunde erfasst gleichzeitig eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank.**



Beurteilung endet mit Schritt 1

Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten - Schritt 2 (IDW RS HFA 48, Abschnitt 3.2.3.2)

Schritt 2: „Begründet die Reverse-Factoring-Vereinbarung eine neue Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank (z. B. aufgrund eines Schuldanerkenntnisses), die neben die weiter bestehende Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Lieferanten tritt?“

- Schuldanerkenntnis gegenüber der Bank stellt einen einseitig verpflichtenden Vertrag dar, der zu einer eigenständigen, unbedingten Zahlungsverpflichtung des Kunden führt.
- Dem Grunde nach existieren bei einem Schuldanerkenntnis des Kunden gegenüber der Bank, ohne Verzicht des Lieferanten auf seine Ansprüche gegenüber dem Gläubiger, zwei Verbindlichkeiten des Kunden:

- Ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten

- Es resultiert eine Zahlungsverpflichtung, wenn die Bank bis zur vereinbarten Zahlung der Bank an den Lieferanten ausfällt, nach Entstehung der neuen Verpflichtung wird der Buchwert der Verbindlichkeit (der Barwert der geschätzten Zahlungsströme gemäß IFRS 9.B5.4.6) aber regelmäßig null sein.

Beurteilung mit Schritt 3 weiterführen

- Neue Verbindlichkeit gegenüber der Bank

- Wertmäßig verbleibt die neue Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank (Ein etwaiger Unterschiedsbetrag muss im Periodenergebnis erfasst werden)

Bilanzierung zweier finanzieller Verbindlichkeiten beim Kunden:

- Ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (i.d.R. gleich null),
- gleichzeitige Erfassung einer neuen finanziellen Verbindlichkeit gegenüber der Bank.

Beurteilung endet mit Schritt 2

Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten - Schritt 3 (IDW RS HFA 48, Abschnitt 3.2.3.2)

Schritt 3: „Kommt es infolge der Reverse-Factoring-Vereinbarung zu einer substantiellen Änderung der Vertragsbedingungen?“ (Annahme: Vertragsbedingungen der ursprünglichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind marktüblich)

– **Quantitative Beurteilung** - Barwerttest nach IFRS 9.B3.3.6:

- Alle vertraglichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Höhe und den zeitlichen Anfall der Zahlungsströme sind zu berücksichtigen (insbesondere Verlängerung des Zahlungsziels sowie Zinszahlungen).

– Bei Reverse-Factoring-Transaktionen ist eine **qualitative Prüfung**, ob eine substantielle Änderung der Vertragsbedingungen vorliegt, sachgerecht.

- Ausbuchung ist auch dann sachgerecht, wenn die Barwerte der Zahlungsströme um weniger als 10,0 % abweichen, d. h. wenn die quantitative Beurteilung nach IFRS 9.B3.3.6 isoliert betrachtet nicht zu einer Ausbuchung führen würde.

– Beurteilung, ob eine substantielle Änderung nach quantitativen und qualitativen Faktoren.

- Einredeverzicht
- Verlängerung des Zahlungsziels (inkl. Beurteilung, ob das neu vereinbarte Zahlungsziel als üblich anzusehen ist)
- Vereinbarungen von Zinszahlungen zwischen den Vertragsparteien
- Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Waren bzw. Dienstleistungen
- Ankaufspflicht mit festem Volumen



- Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ggü. Lieferanten wurde nicht getilgt.



- **Reverse-Factoring-Transaktion hat keine Auswirkung auf den Ausweis der Verbindlichkeit im Abschluss des Kunden.**
- **Es ist zu beurteilen, ob ein separater Ausweis oder zusätzliche Angaben nach IAS 1 erforderlich sind.**
- **Neu eingegangene Zahlungsverpflichtung (z. B. Zinszahlung an Bank) ist als neue finanzielle Verbindlichkeit separat zu erfassen und auszuweisen.**



- Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen wurde getilgt.



- **Kunde bucht die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen aus.**
- **Kunde erfasst gleichzeitig eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank.**
- **Ein etwaiger Unterschiedsbetrag muss im Periodenergebnis erfasst werden.**

– Bei Verbindlichkeiten, die nach Abschluss der Reverse-Factoring-Rahmenvereinbarung entstehen, liegt eine Änderung i.S.v. Schritt 3 nur vor, wenn:

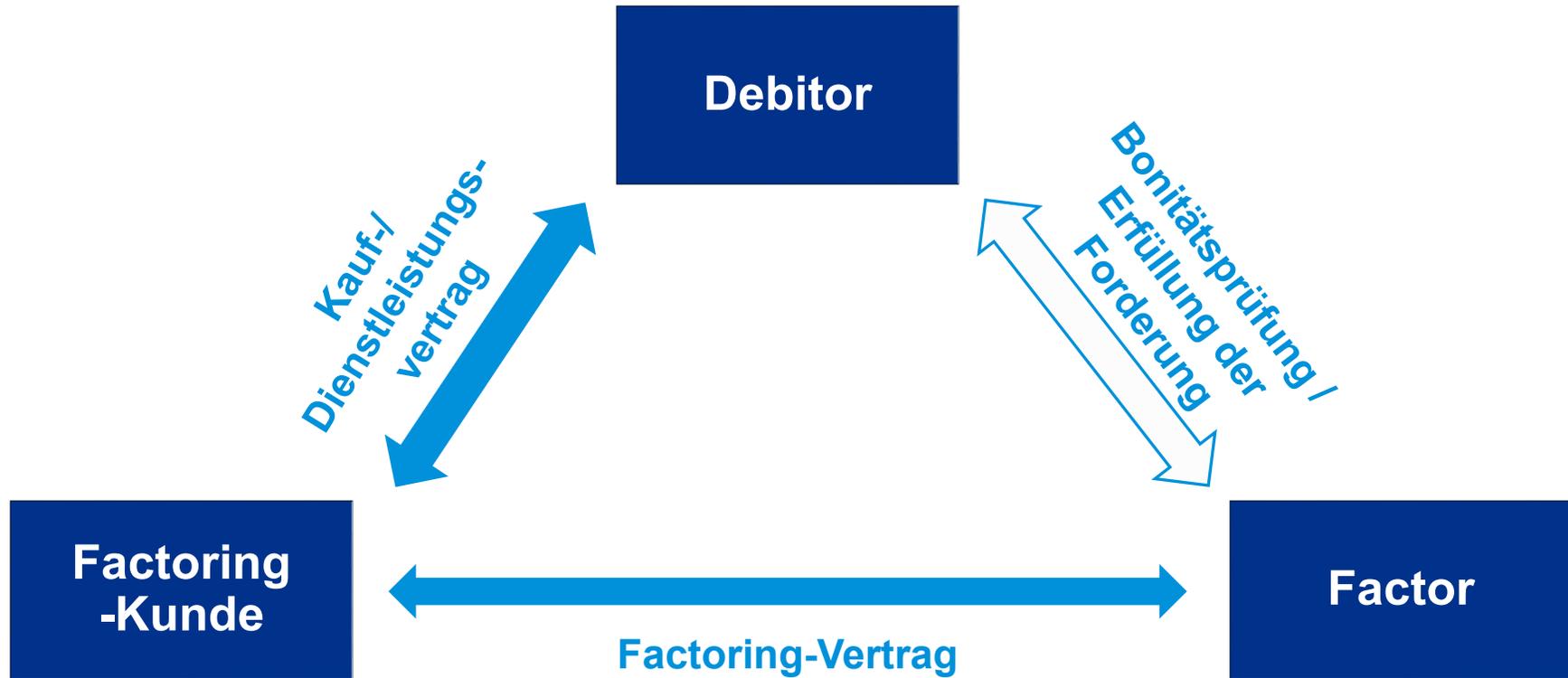
- diese zunächst zu den ursprünglichen Konditionen entstehen und
- eine Änderung der Vertragsbedingungen ausschließlich durch die Auswahlentscheidung im Rahmen der Vereinbarung herbeigeführt wird.



Factoring Transaktionen

I. Grundkonstellation

1. Inlandsfactoring / deutsches Forderungsstatut



Prüfungsschema für Forderungsabgang (HGB / IDW RS HFA 8)



Forderungsabgang: Wirtschaftliches Eigentum (HGB / IDW RS HFA 8)

Wirtschaftliches Eigentum

- Voraussetzung für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist der Übergang aller Bonitätsrisiken.
- Übergang des wirtschaftlichen Eigentums kann beispielsweise durch Gestaltungselemente verhindert werden, die zu einem unangemessen hohem Kaufpreisabschlag führen.

Schädliche Vereinbarungen

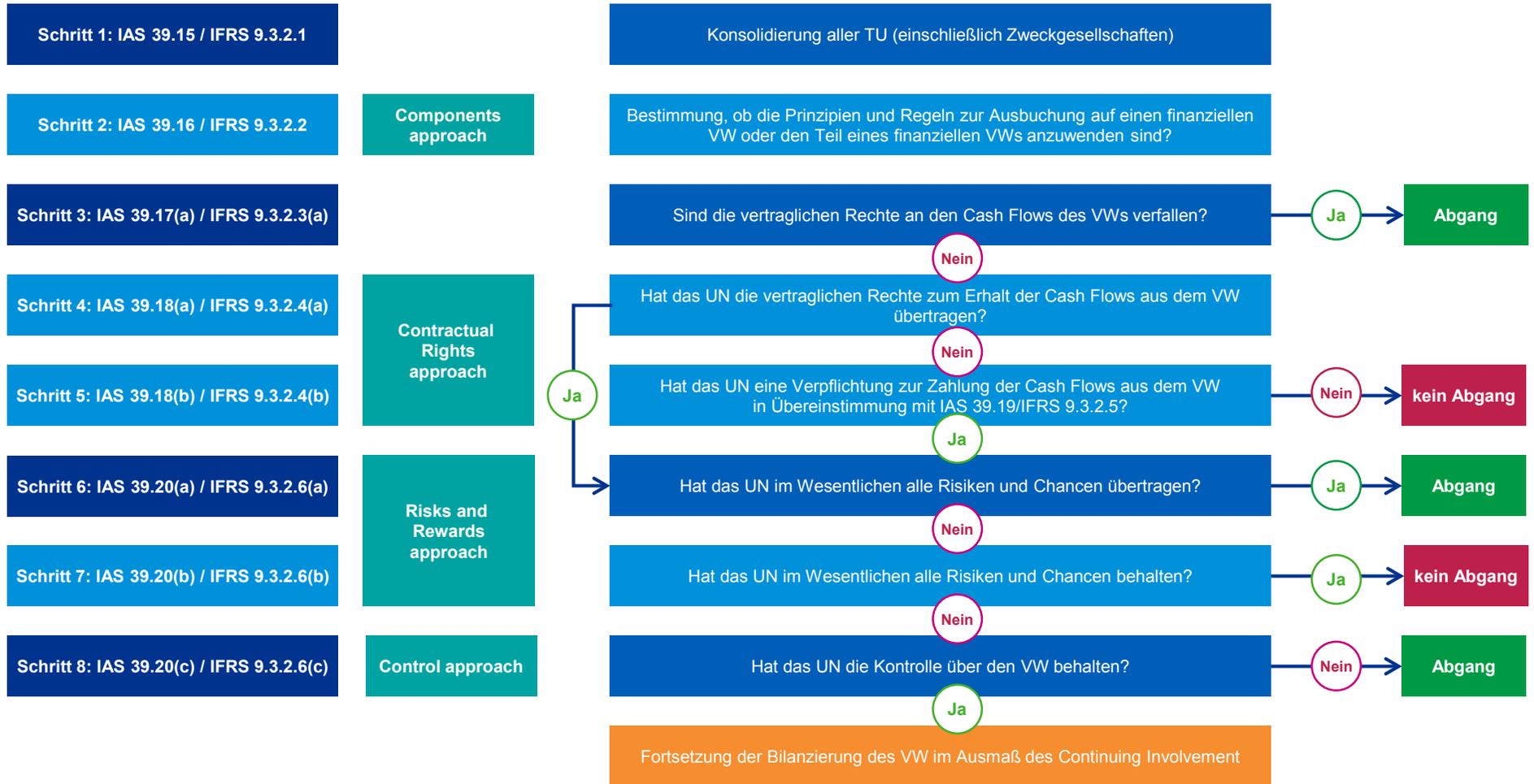
- Repurchase Agreement
- Call-Option des Originators
- Total Return Swap

Hindernde Vereinbarungen

- Ausfallgarantie des Originators
- Reservekonto
 - cash collateral reserve account
 - non-cash collateral reserve account
 - excess spread reserve account
- Veräußerer erwirbt nachrangige Tranchen der SPE
- Originator ist am EK der SPE beteiligt
- Put-Option der SPE

(IDW RS HFA 8, Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2, Tz. 10-17)

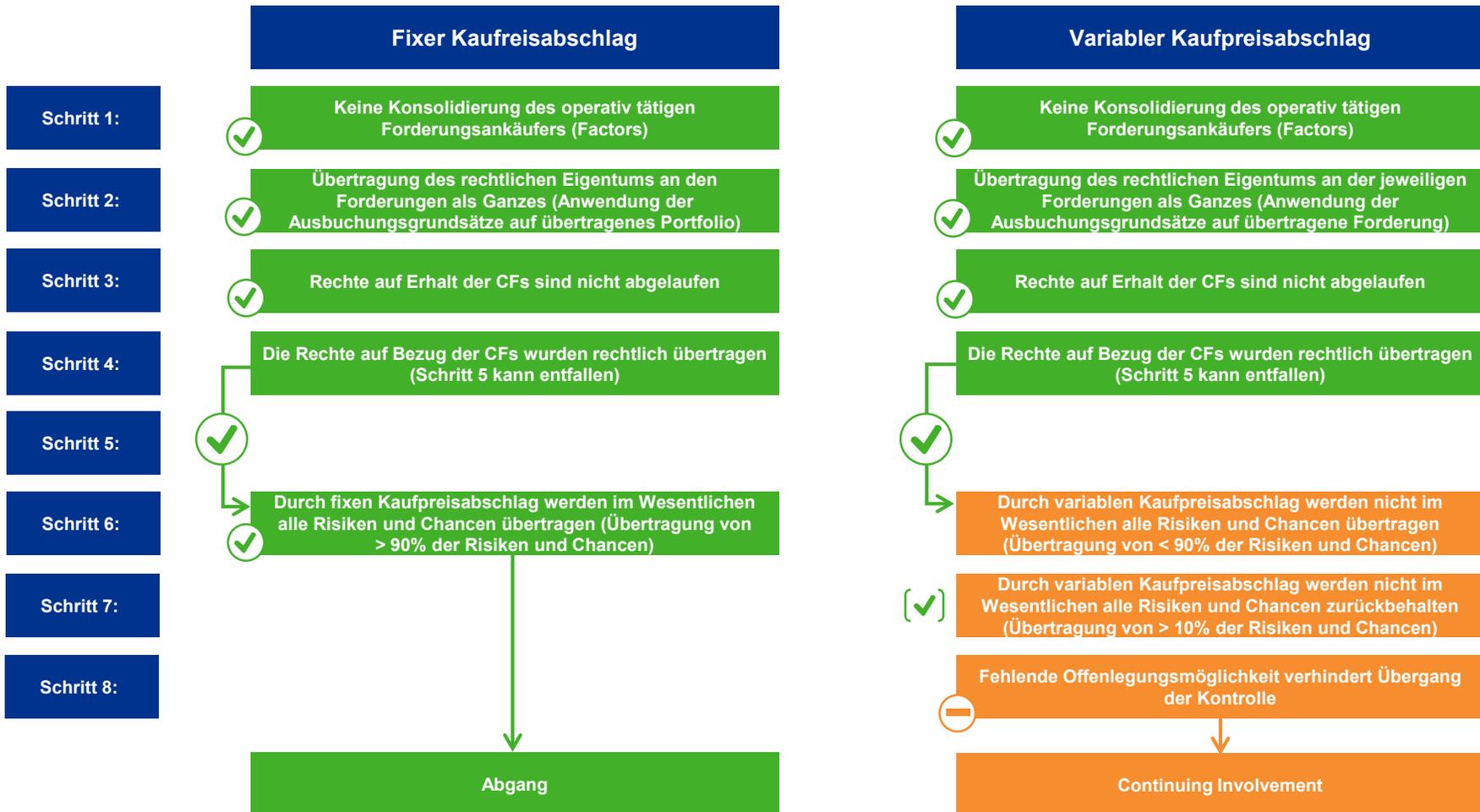
Prüfungsschema für Forderungsabgang (IFRS): Grundprinzipien des IAS 39.AG36 / IFRS 9



6. Standardfall – deutscher Factor, deutscher Kunde, deutsches Forderungsstatut - HGB



6. Standardfall – deutscher Factor, deutscher Kunde, deutsches Forderungsstatut – IFRS



7. Konstellationen mit Auslandsbezug

1. Übersicht / Anwendbares Recht

**Art. 14 Abs. 2
Rom I - VO**

Recht, dem die übertragene
Forderung unterliegt

*Kauf-/
Dienstleistungs-
vertrag*

Debitor

*Bonitätsprüfung /
Erfüllung der
Forderung*

**Factoring
-Kunde**

Factor

Factoring-Vertrag

**Art. 14 Abs. 1
Rom I - VO**

auf den Vertrag zwischen Zedent und Zessionar
anwendbares Recht

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

2. Abtretungsstatut und Forderungsstatut

- **Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO: Abtretungsstatut** (Recht, dem die Abtretung der Forderung zwischen Factor und Kunde unterliegt)
 - grds. zwischen Factor und Kunde frei wählbar (Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO)
 - betrifft auch dinglichen Vollzug des Forderungskaufs (Abstraktionsprinzip)

- **Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO: Forderungsstatut** (Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt)
 - grds. zwischen Kunde und Debitor frei wählbar (Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO)
 - subsidiär charakteristische Vertragsleistung → in der Regel Recht am Sitz des Factoring-Kunden (Debitor erbringt bloße Geldleistung)

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

3. Reichweite des Forderungsstatuts

– **Konsequenzen (Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO):**

– **Übertragbarkeit der Forderung:**

- vertragliche Abtretungsverbote (jedenfalls wenn Schuldnerschutz bezweckt)
- Abtretbarkeit bedingter/künftiger Ansprüche (str.)

– **Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner**

(Inhalt der Forderung, z.B. Fälligkeit und Behandlung etwaiger Einreden/Einwendungen)

– **die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann**

- förmliche Benachrichtigungen (signification)
- Registereintragung

– **Erfüllungswirkung der Leistung des Schuldners**

→ unklar, ob abweichende Rechtswahl möglich (sehr fraglich)

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.1. Fallbeispiel 1 - stilles Factoring bei englischem Forderungsstatut

- **Abtretungsstatut deutsches Recht gem. Factoringvertrag**

- Factor wird im Verhältnis zum Kunden Forderungsinhaber, da es nach deutschem Recht nicht auf Notifizierung des Debtors ankommt.

- **Forderungsstatut englisches Recht gem. Liefervertrag zwischen Kunde und Debitor**

- Notifizierung für „legal assignment“ erforderlich

- vor Notifizierung des Debtors lediglich „equitable assignment“

- Bilanzierung der Forderung

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

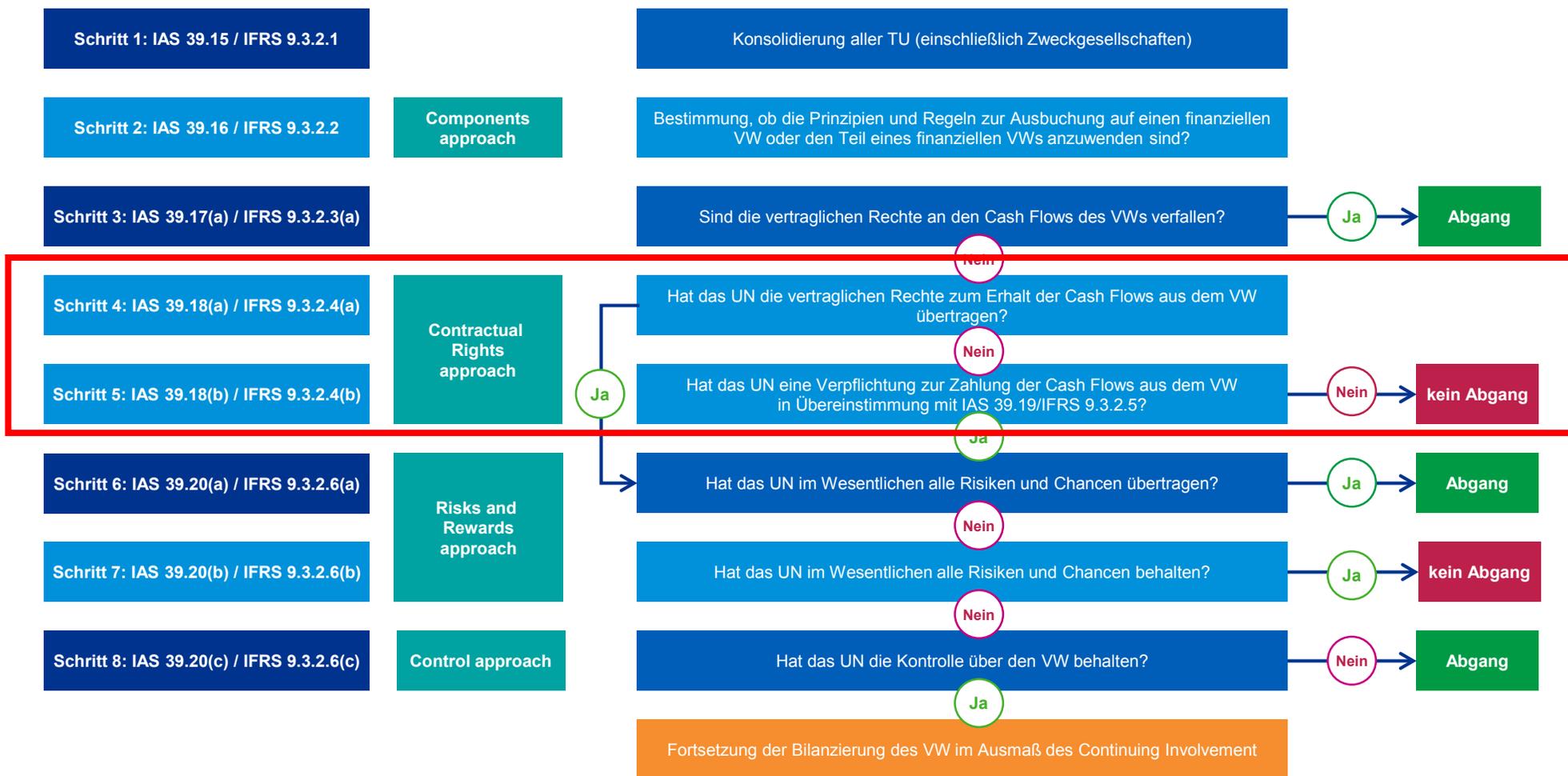
7.1. Fallbeispiel 1 - stilles Factoring bei englischem Forderungsstatut - HGB

- **Abtretungsstatut deutsches Recht gem. Factoringvertrag / Forderungsstatut englisches Recht**
- Es gilt der Grundfall
- Notifizierung für handelsrechtliche Zwecke nicht ausschlaggebend; Einzug der Forderungen für Rechnung des Erwerbers
- Wenn Factor zivilrechtlich Eigentümer der Forderungen wird und die typischen Rechte eines Eigentümers auf Dauer ausüben kann (z.B. Veräußerung / Verpfändung), ist der Übergang des **wirtschaftlichen Eigentums** ausschlaggebend.

- **Maßgeblich für Übergang wirtschaftliches Eigentum**
- Vermeidung **schädlicher** Vereinbarungen (z.B. Repurchase Agreement)
- Beachtung der Ausgestaltung **hindernder** Vereinbarungen (z.B. unangemessen hohe **variable** Kaufpreisabschläge für Delkredererisiken)

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.1 Prüfungsschema für Forderungsabgang (IFRS): Grundprinzipien des IAS 39/AG36 / IFRS 9



7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.1. Fallbeispiel 1 - stilles Factoring bei englischem Forderungsstatut - IFRS

- **Kritisches Kriterium: Übertragung des finanziellen Vermögenswertes durch**
 - **Übertragung der vertraglichen Rechte** an den Zahlungsströmen aus dem Vermögenswert an nicht konsolidierte Gesellschaft (IFRS 10) des Übertragenden
 - **Stille Zession** unter der Voraussetzung, dass Factor dem Schuldner die Abtretung unbedingt oder unter Voraussetzungen, die eigentümertypischen Rechten und Interessen des Erwerbers Rechnung tragen, anzeigen kann (zumindest bei Vertragsverletzung des Übertragenden oder im Falle seiner Insolvenz)
 - Servicing durch Übertragenden grds. unschädlich, außer einseitige Möglichkeit zur Änderung der Durchführung des Inkassos
 - Falls keine Übertragung der vertraglichen Rechte i.S.v. IFRS 9.3.2.4 (a) vorliegt (z.B. stille Zession ohne unbedingtes Recht zur Abtretungsanzeige):
- > Prüfung Voraussetzungen für **Pass-through-Arrangement /Durchleitungsvereinbarung**

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.1. Fallbeispiel 1 - stilles Factoring bei englischem Forderungsstatut - IFRS

– **Pass-through-Arrangement / Durchleitungsvereinbarung**

Zurückbehaltung der vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen, aber Vereinbarung zur Zahlung der Zahlungsströme an den Factor mit folgenden Voraussetzungen:

- Weiterleitung ausschließlich aus dem Vermögenswert eingehender Zahlungen an den Factor
 - Übertragender ist nicht berechtigt den finanziellen Vermögenswert anderweitig zu verkaufen oder zu verpfänden, außer an die Begünstigten als Sicherheit für ihren Zahlungsanspruch
 - Verpflichtung des Übertragenden eingehende Zahlungen ohne wesentliche Verzögerungen an den Factor weiterzuleiten (zwischenzeitliche Anlage nur in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente)
 - Schädlich ist Garantie der Zahlungsströme aus den Forderungen und Leistung zusätzlicher Beträge (analog: nachträgliche Kaufpreiserstattung)
- > Sofern erfüllt, Prüfung der weiteren Schritte im IFRS-Abgangsschema**

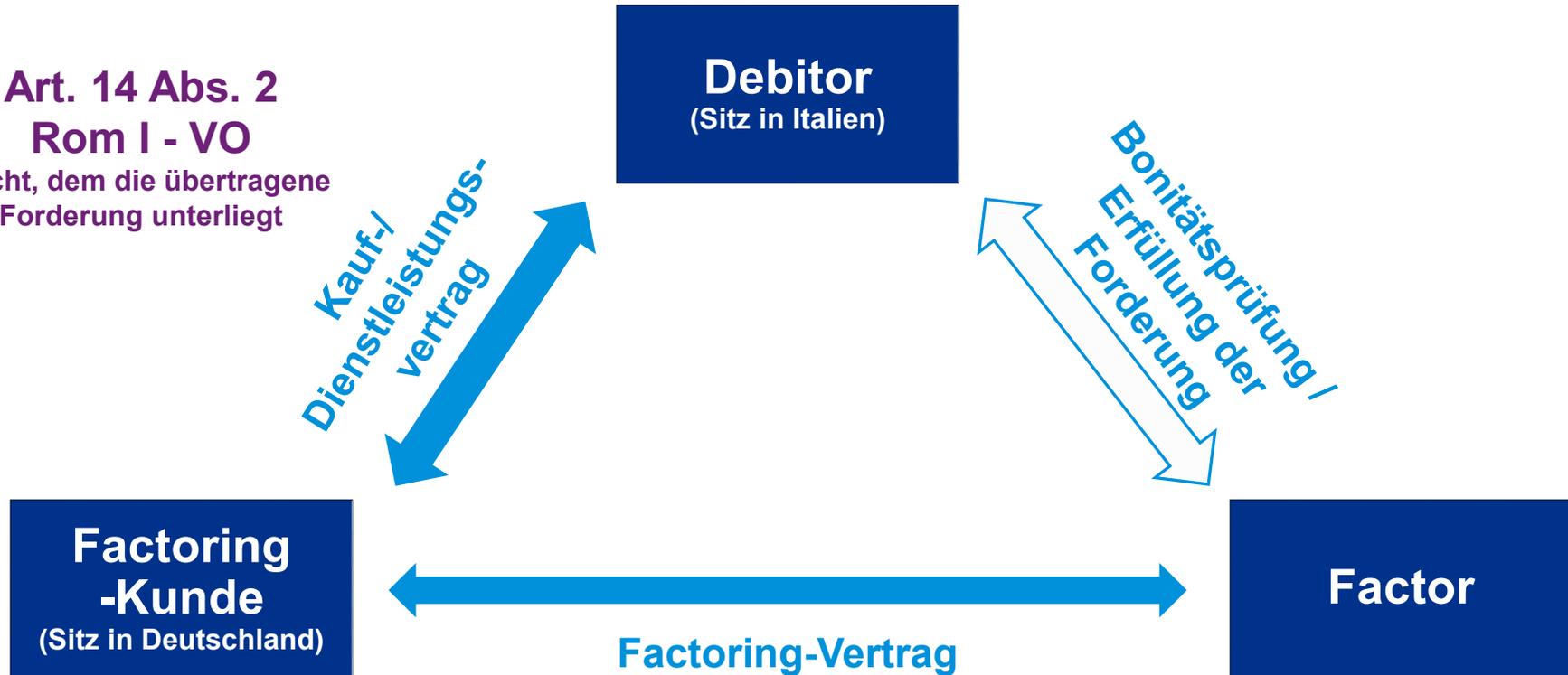
Agenda

1. Executive Summary
2. Definition und Charakteristika von Reverse-Factoring-Transaktionen
3. Rechtliche Gestaltung von Reverse-Factoring-Transaktionen
4. Prüfungsschritte nach IFRS 9 / IDW RS HFA 48
5. Prüfungsschema Forderungsabgang
6. Factoring Transaktionen: Standardfall
7. Factoring Transaktionen: Konstellationen mit Auslandsbezug
 - 7.1 Fallbeispiel 1
 - 7.2 Fallbeispiel 2

II. Konstellationen mit Auslandsbezug

5. Fallbeispiel 2 - synthetischer Forderungskauf mit „hartem“ Abtretungsverbot

**Art. 14 Abs. 2
Rom I - VO**
Recht, dem die übertragene
Forderung unterliegt



7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.2 Fallbeispiel 2 - synthetischer Forderungskauf

- **Forderungsstatut bestimmt u.a. Übertragbarkeit der Forderung (Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO)**

- „hartes Abtretungsverbot“ kann bewirken:
 - Abtretungsverbot verhindert Forderungsübergang, sobald Kenntnis
 - in der Praxis oftmals Verzichtserklärung des Schuldners

- falls keine Verzichtserklärung → **Gestaltungsmöglichkeiten?**
 - Zahlung an Kunde vor Fälligkeit der Forderung gegen Debitor (wie im Falle des Factoring)
 - anstelle Abtretung der Forderung **Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses (unter Beibehaltung der Risikoverteilung** – Übernahme des Delkredererisikos durch Faktor)

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.2. Fallbeispiel 2 - synthetischer Forderungskauf

- Im Falle des synthetischen Forderungsverkaufs daher ggf. ergänzend zu regeln:
 - Pflicht des „Verkäufers“ zum Einzug der Forderungen nach Vorgaben des Factors (ggf. Weisungsrecht)
 - ggf. Regelung zur Offenlegung des Treuhandverhältnisses
 - Behandlung von Zahlungseingängen
 - Anpassung von Kündigungsrechten; insbesondere Auswirkungen einer Kündigung des Rahmenvertrags auf Treuhandverhältnisse
 - Auswirkungen eines Rücktritts vom einzelnen Kaufvertrag (z.B. Zweckänderung der Treuhand)

vgl. zur Problematik auch Stumpf/Kunz, FLF 2016, 167ff.

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.2. Fallbeispiel 2 - synthetischer Forderungskauf - HGB

Im Grundsatz gilt: „Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen“ (§ 246 Abs. 1 S. 2 HGB).

- Bilanzierung an Übergang des wirtschaftlichen Eigentums gebunden, setzt jedoch Übergang des zivilrechtlichen Eigentums voraus
- Keine **dingliche Abtretung** aufgrund eines Abtretungsverbots → andere Vereinbarungen notwendig, die zum **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** führen
- **Treuhandverhältnis** kompensierend und führt zu Forderungsabgang, sofern ein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erfolgt (IDW RS HFA 8)
- Für einen **bilanziellen Abgang** ist die Aufnahme entsprechender Regelungen notwendig:
 - Übernahme des Delkredere (Bonitäts)-Risikos durch Factor (angemessener KPA)
 - Weiterveräußerungsmöglichkeit durch Factor
 - Vorsicht bei der Gewährung von Rückübertragungsrechten, etc
 - Kritisch, wenn Treuhänder / Factor faktisch **nicht** im eigenen Interesse handeln kann

7. Konstellationen mit Auslandsbezug

7.2. Fallbeispiel 2 - synthetischer Forderungskauf - IFRS

- **Kritisches Kriterium: Übertragung des finanziellen Vermögenswertes durch**
 - **Übertragung der vertraglichen Rechte** an den Zahlungsströmen aus dem Vermögenswert an eine nach IFRS 10 nicht konsolidierte Gesellschaft des Übertragenden.
 - **Alternative: Pass-through-Arrangement / Durchleitungsvereinbarung**
Zurückbehaltung der vertraglichen Rechte an den Zahlungsströmen, aber Vereinbarung zur Zahlung der Zahlungsströme an den Factor mit folgenden Voraussetzungen:
 - Weiterleitung ausschließlich aus dem Vermögenswert eingehender Zahlungen an den Factor
 - Übertragender ist nicht berechtigt den finanziellen Vermögenswert anderweitig zu verkaufen oder zu verpfänden, außer an die Begünstigten als Sicherheit für ihren Zahlungsanspruch
 - Verpflichtung des Übertragenden eingehende Zahlungen ohne wesentliche Verzögerungen an den Factor weiterzuleiten (zwischenzeitliche Anlage nur in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente)
 - Schädlich ist Garantie der Zahlungsströme aus den Forderungen und Leistung zusätzlicher Beträge (analog: nachträgliche Kaufpreisrückerstattung)
- **Sofern erfüllt, Prüfung der weiteren Schritte im IFRS-Abgangsschema**

Ihre Ansprechpartner



Wolf Stumpf
Partner, Rechtsanwalt
T +49 69 971477141
wolf.stumpf@noerr.com

Noerr LLP
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt



Tino Gallert
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587 3801
tinogallert@kpmg.com

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE/Am Flughafen
60549 Frankfurt



www.kpmg.de/socialmedia

www.kpmg.de